



Arbeiten in Deutschland und in den USA

- Welche Auswirkungen das Sozialversicherungsabkommen hat
- Welche Leistungen Sie aus Deutschland und den USA bekommen können
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in den USA gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Amerikaner und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die USA und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die USA haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in den USA haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in englischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin
4. Auflage (1/2019), Nr. 771. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen gilt das Abkommen?**
- 5 Versicherungspflicht**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit**
- 19 Ein oder zwei Rentenansprüche?**
- 21 Die richtige Rente aus Deutschland**
- 36 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 37 Die Renten in den USA**
- 45 Rentenbeginn und Rentenantrag**
- 48 Rente auch ins Ausland**
- 51 Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?**
- 54 Hier wird Ihnen geholfen – Ihre Ansprechpartner**
- 58 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen ist für Sie anzuwenden, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung gezahlt haben. Sie können auch als Hinterbliebener von dem Abkommen profitieren, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war.

Das Abkommen führt dazu, dass Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten bei der Frage, ob Sie die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch erfüllen, zusammengerechnet werden.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Rente auch ins Ausland“.

Außerdem können Sie Ihre Rente, wenn Sie im jeweils anderen Abkommensstaat wohnen, dorthin gezahlt bekommen – unter bestimmten Voraussetzungen auch in jeden anderen Staat.

Das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen enthält nur Regelungen zur Rentenversicherung. Alle anderen Bereiche der Sozialversicherung – wie zum Beispiel die Kranken- und Pflegeversicherung – werden nicht erfasst. Es gilt seit dem 1. Dezember 1979.

Bitte beachten Sie:

Bestimmte Regelungen gelten nur für deutsche und amerikanische Staatsangehörige, für Flüchtlinge (im Sinne der Genfer Konvention) oder für Staatenlose. Andere Staatsangehörige, die auch deutsche oder amerikanische Beiträge gezahlt haben, können dann nicht vom Abkommen profitieren. Wir werden Sie im Text jeweils darauf hinweisen.



Versicherungspflicht

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger nur nach den deutschen Rechtsvorschriften, ob für Sie eine Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung in Frage kommt. Das geschieht unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Gleiches gilt für die USA: Sind Sie in den USA beschäftigt oder selbständig tätig, prüft der amerikanische Rentenversicherungsträger allein nach den amerikanischen Rechtsvorschriften, ob Sie in der Rentenversicherung der USA versicherungspflichtig sind.

Das Sozialversicherungsabkommen sieht jedoch auch Möglichkeiten vor, nach denen Sie in „Ihrem“ Staat rentenversichert bleiben können, obwohl Sie im anderen Abkommensstaat arbeiten. Das könnte zum Beispiel sinnvoll oder interessant für Sie sein, wenn Sie nur für einige Zeit ins Ausland gehen. Welche Ausnahmen das im Einzelnen sind, erfahren Sie jetzt.

Für Arbeitnehmer auf Seeschiffen, in Luftfahrzeugen oder im öffentlichen Dienst gelten Sonderregelungen. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.

Entsendung

Sie sind weiterhin in Deutschland rentenversichert, wenn Sie nur vorübergehend für Ihren deutschen Arbeitgeber in den USA arbeiten, sofern Ihr Aufenthalt nicht länger als fünf Jahre dauert und von Anfang an befristet ist. Das nennt man dann eine Entsendung. Die

Entsendung muss im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geschehen.

Gleiches gilt für amerikanische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen aus den USA in Deutschland arbeiten. Sie bleiben für die befristete Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland in der amerikanischen Rentenversicherung versichert.

Die Entsendung ist auch für Selbstständige möglich.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen „Muster Media Consulting“ entsendet die Arbeitnehmer Gregor L. und Emil M. in die USA. Für Gregor L. ist der Einsatz von Anfang an auf die Dauer von drei Jahren befristet. Emil M. weiß noch nicht, wann er aus dem Projekt aussteigen und nach Deutschland zurückkehren soll. Schon nach kurzer Zeit stellt sich wider Erwarten heraus, dass auch sein Aufenthalt nach drei Jahren enden wird.

Bei Gregor L. liegt eine Entsendung vor. Das bedeutet, er bleibt auch in den USA in der deutschen Rentenversicherung versichert, weil sein Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und nicht länger als fünf Jahre dauert. Für Emil M. liegt keine Entsendung vor, weil seine Auslandstätigkeit nicht von vornherein zeitlich begrenzt war, sondern sich die Begrenzung erst im Verlauf seines Aufenthalts ergeben hat. Er ist während seiner Tätigkeit in den USA somit nicht weiter in Deutschland rentenversichert.

Werden Sie in die USA entsandt, bleiben Sie in der Regel auch Mitglied in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Eine gleichzeitige amerikanische Arbeitslosen- und Unfallversicherung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen, denn das Abkommen gilt nur für die Rentenversicherung.

Ausnahmevereinbarung

Nicht immer liegen bei einer befristeten Auslandstätigkeit auch alle Voraussetzungen für eine Entsendung vor. Möchten Sie während Ihrer vorübergehenden Beschäftigung im anderen Abkommensstaat trotzdem nicht nach ausländischem Recht versichert werden, können die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten in begründeten Fällen eine Ausnahmevereinbarung treffen. Sie werden dann von der Anwendung des ausländischen Rechts befreit.

Eine solche Befreiung müssen Ihr Arbeitgeber und Sie gemeinsam bei der zuständigen Stelle des Abkommensstaates, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen, beantragen. Ihr Ansprechpartner in Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ können Sie mehr über die Ausnahmevereinbarung erfahren.



Auch Selbständige können eine solche Ausnahmevereinbarung beantragen.

Ihre Anlaufstelle in den USA ist die Social Security Administration in Baltimore. Anschriften und Telefonnummern der DVKA und der Social Security Administration finden Sie auf den Seiten 56 und 57.

Bitte beachten Sie:

Die Ausnahmevereinbarung gilt nur für die Rentenversicherung. Die deutschen Vorschriften über die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung und die amerikanischen Vorschriften über die Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden von der Vereinbarung nicht erfasst.

Entsendebescheinigung

Vordruck D/USA 101

Werden Sie entsandt oder haben Sie eine Ausnahmevereinbarung getroffen, erhalten Sie eine sogenannte Entsendebescheinigung. Sie dokumentiert für die Behörden in den USA, nach welchen Rechtsvorschriften Ihre Beschäftigung in den USA rentenversichert ist.

Werden Sie aus Deutschland in die USA entsandt, erhalten Sie die Entsendebescheinigung von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Ihre Krankenkasse ist die Kasse, an die Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Sofern für Sie keine Rentenversicherungspflicht besteht, stellt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund die Entsendebescheinigung aus. Das gilt zum Beispiel für Selbständige.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Ausnahmevereinbarung erhalten Sie die Bescheinigung über die Vereinbarung von der DVKA.

Die Anschrift finden Sie auf der Seite 56.

Versicherungspflicht auf Antrag

Ist Ihre zeitlich befristete Auslandstätigkeit in den USA nicht nach deutschen Rechtsvorschriften im Rahmen der Entsendung/Ausnahmevereinbarung versicherungspflichtig, können Sie sich auch auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichern lassen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist jedoch nur in Einzelfällen sinnvoll.

Benötigen Sie zum Aufbau Ihres Rentenanspruchs beispielsweise noch eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen und zählen die Zeiten in den USA nicht mit, sollten Sie über die Versicherungspflicht auf Antrag nachdenken.



Unser Tipp:

Aufgrund des Abkommens können amerikanische Beitragszeiten bei den Rentenansprüchen mitgezählt werden. Sie sollten sich daher von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten lassen, bevor Sie sich auf Antrag pflichtversichern lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutscherentenversicherung.de.

Den Antrag auf eine Pflichtversicherung muss in der Regel Ihr Arbeitgeber stellen. Er muss dann übrigens auch allein die Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Er kann aber mit Ihnen als Arbeitnehmer eine Beteiligung an den Beiträgen vereinbaren. Der Beitragssatz entspricht dem für pflichtversicherte Arbeitnehmer in Deutschland.

Bitte beachten Sie:

Die Antragspflichtversicherung in Deutschland führt nicht dazu, dass Sie in den USA keine Rentenbeiträge zahlen müssen. Es ist also möglich, dass Sie sowohl in Deutschland als auch in den USA Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Ob Sie sich auf Antrag pflichtversichern möchten, sollten Sie sich daher gut überlegen.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Amerikaner und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn

Die Vorschriften gelten oft auch für Staatenlose und Flüchtlinge. Bitte informieren Sie sich.

Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in den USA, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Russland) wohnen.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des Folgejahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbu-

chung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Rentenversicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Rentenversicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Rentenversicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Rentenversicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.



Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „Die richtige Rente aus Deutschland“.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in den USA angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus den USA berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Rentenversicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Rentenversicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und zur Kinderrehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Eine vergleichbare Leistung gibt es in der amerikanischen Rentenversicherung nicht.

Eine Reha-Leistung können Sie nur alle vier Jahre bekommen.

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden können. Ziel der Maßnahmen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wieder einzugliedern. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen daher erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Ihnen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden kann. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation können Sie nur erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Außerdem muss sich Ihre Erwerbsfähigkeit wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

Um eine Leistung erhalten zu können, müssen Sie zudem eine gewisse Zeit Beiträge gezahlt haben. Grundsätzlich sind das 15 Jahre – oder fünf Jahre, wenn nach deutschem Recht bereits eine Erwerbsminderung vorliegt oder zu erwarten ist.

**Bitte beachten Sie:
Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten werden bei der Prüfung der Voraussetzungen zusammengerechnet.**

Kommen Sie dennoch nicht auf die erforderlichen Jahre, können Sie auch dann eine medizinische Leistung erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag mindestens für sechs Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Auch hier können Ihre vergleichbaren Pflichtbeiträge in den USA berücksichtigt werden.

Wohnen Sie im Ausland, können Sie nur dann eine Rehabilitationsmaßnahme erhalten, wenn Sie aktuell in der deutschen Rentenversicherung versichert sind.

Unser Tipp:

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Broschüren „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“, „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“, „Prävention – werden Sie aktiv“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.



Ein oder zwei Rentenansprüche?

Das Sozialversicherungsabkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen.

Das Abkommen wirkt sich sowohl auf Ihre deutsche als auch auf Ihre amerikanische Rente aus. So können zum Beispiel für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, für die Sie nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, Ihre amerikanischen Versicherungszeiten mitgezählt und die Voraussetzungen damit unter Umständen doch noch erfüllt werden.

Das führt jedoch nicht zu einer Gesamtrente, die Ihnen dann nur einer der beiden Abkommensstaaten zahlen muss.

Im Rentenfall prüfen vielmehr beide Staaten getrennt voneinander, ob für Sie nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Dabei werden bei Bedarf auch die Versicherungszeiten im anderen Staat berücksichtigt, sofern diese nicht auf denselben Zeitraum entfallen.

Erfüllen Sie in beiden Staaten die Anspruchsvoraussetzungen, erhalten Sie sowohl eine Rente aus Ihren deutschen als auch eine aus Ihren amerikanischen

Versicherungszeiten. Erfüllen Sie (zunächst) nur in einem der Vertragsstaaten die Voraussetzungen, bekommen Sie nur diese eine Rente.

Rentenberechnung

In die getrennte Rentenberechnung der einzelnen Abkommensstaaten fließen nur die jeweiligen inländischen Beiträge ein. Das heißt, Ihre deutsche Rente wird allein aus deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die Höhe Ihrer amerikanischen Rente hängt ausschließlich von Ihren amerikanischen Beitragszeiten ab.

Haben Sie in einem Abkommensstaat – also Deutschland oder den USA – weniger als 18 Monate an Versicherungszeiten zurückgelegt, werden diese Zeiten ausnahmsweise vom anderen Abkommensstaat sowohl bei der Prüfung der Voraussetzungen als auch bei der Berechnung Ihrer Rente mit berücksichtigt. Das gilt aber nur dann, wenn allein aus diesen Zeiten kein Rentenanspruch im anderen Abkommensstaat entstehen kann.

Beispiel:

Olivia G. ist 65 Jahre alt und lebt seit ihrem 25. Lebensjahr in Deutschland. Zuvor hat sie ein Jahr in den USA gearbeitet. Ihre deutsche Rente wird aus ihren deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten berechnet, da sie weniger als 18 Monate in den USA gearbeitet hat. Olivia G. bekommt also nur eine Rente aus Deutschland.

Diese Regelung soll Kleinstrenten vermeiden und das Verwaltungsverfahren vereinfachen.



Die richtige Rente aus Deutschland

Sie werden sicherlich wissen wollen, welche Leistungen Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und von der amerikanischen Social Security Administration erhalten können. Die eine Frage beantworten wir Ihnen in diesem Kapitel, die andere im folgenden Kapitel „Die Renten in den USA“.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente) erhalten. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Damit vorab geprüft werden kann, ob Sie auch die jeweils notwendigen Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie eine Rente immer beantragen. Von Amts wegen, also von sich aus, wird die Deutsche Rentenversicherung nicht tätig.

Unser Tipp:

Wo Sie einen Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie einhalten müssen, erfahren Sie im Kapitel „Rentenbeginn und Rentenantrag“.

Wartezeit und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von fünf Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Alles über die Versicherungszeiten können Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder einer geringfügigen Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 oder 45 Jahren zählen außerdem noch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mit. Für die Wartezeit von 45 Jahren gibt es Ausnahmen bei der Anrechnung der Versicherungszeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

Hier können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren: Ihre amerikanischen Versicherungszeiten werden ebenfalls mitgerechnet. Sie können Ihre Mindestversicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung also mit amerikanischen Zeiten „auffüllen“.

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, sollten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Versicherungsverlauf anfordern. Dieser enthält eine Übersicht über Ihre gespeicherten Versicherungszeiten.

Neben der Wartezeit müssen bei einigen Rentenarten auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzun-



Nähere Informationen finden Sie auch in den Broschüren zu den Altersrenten, den Erwerbsminderungsrenten und den Hinterbliebenenrenten.

gen erfüllt werden. Diese fordern, dass in bestimmten Zeiträumen Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt wurden. Durch das Abkommen können diese Voraussetzungen auch mit vergleichbaren amerikanischen Beiträgen erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen Sie bei einigen Rentenarten auch persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt zum Beispiel das Vorliegen einer Schwerbehinderung.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte beachten Sie:

Für die erforderlichen Pflichtbeiträge können auch Ihre in den USA zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit berücksichtigt werden.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ihnen wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen der Arbeitsmarktsituation in Deutschland gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie in den USA wohnen, weil dort der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Seit 2012 bis 2029 steigt die Regelaltersgrenze vom 65. auf den 67. Geburtstag.

Sie können die Rente wegen Erwerbsminderung bis zu Ihrer Regelaltersgrenze bekommen. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.

Altersrenten

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ab 63 gezahlt. Seit 2016 bis 2029 steigt die Altersgrenze auf 65.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wird die Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente seit 2012 von bis dahin 65 auf 67 Jahre angehoben.

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Vorzeitige Altersrenten sind weiter möglich.

Vorzeitiger Rentenbezug

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen.

Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.



Beispiel:

Am 21. Februar 2018 wird Ingrid K. 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte soll am 1. Juni 2018 beginnen. Abschlagsfrei gibt es diese Rente für diejenigen, die wie Ingrid K. 1955 geboren sind, erst mit 65 Jahren und 9 Monaten. Ingrid K. bekommt ihre Rente um zweieinhalb Jahre vorgezogen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 9 Prozent (30 Monate \times 0,3 Prozent).

Die Anschriften finden Sie ab Seite 54.

Möglicherweise ist eine für Sie günstigere Vertrauensschutzregelung anzuwenden. Vertrauensschutzregelungen führen dazu, dass Sie keine oder geringere Abschläge in Kauf nehmen müssen. Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren und haben vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart, können Sie die Regelaltersrente weiterhin ab dem 65. Geburtstag bekommen.

Dies gilt auch, wenn Sie Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhalten haben.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Regelaltersgrenze seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

| Versicherte Geburtsjahr | Anhebung um Monate | auf das Alter | |
|----------------------------|-----------------------|---------------|--------|
| | | Jahre | Monate |
| 1947 | 1 | 65 | 1 |
| 1948 | 2 | 65 | 2 |
| 1949 | 3 | 65 | 3 |
| 1950 | 4 | 65 | 4 |
| 1951 | 5 | 65 | 5 |
| 1952 | 6 | 65 | 6 |
| 1953 | 7 | 65 | 7 |
| 1954 | 8 | 65 | 8 |
| 1955 | 9 | 65 | 9 |
| 1956 | 10 | 65 | 10 |
| 1957 | 11 | 65 | 11 |
| 1958 | 12 | 66 | 0 |
| 1959 | 14 | 66 | 2 |
| 1960 | 16 | 66 | 4 |
| 1961 | 18 | 66 | 6 |
| 1962 | 20 | 66 | 8 |
| 1963 | 22 | 66 | 10 |
| 1964 | 24 | 67 | 0 |

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- mindestens 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1953 wird die Altersgrenze seit 2016 in Zwei-Monats-Schritten angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt dann die Altersgrenze von 65 Jahren.

Bitte beachten Sie:

Die Rente kann nicht vor dem 63. Geburtstag gezahlt werden. Im Jahr 2018 müssen Sie dann schon 63 Jahre und 6 Monate alt sein.

Bei dieser Rente gibt es keinen Rentenabschlag.

Anhebung der Altersgrenze auf 65

| Versicherte Geburtsjahr | Anhebung der Altersgrenze um ... Monate | Künftiger normaler Rentenbeginn | |
|----------------------------|---|------------------------------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1953 | 2 | 63 | 2 |
| 1954 | 4 | 63 | 4 |
| 1955 | 6 | 63 | 6 |
| 1956 | 8 | 63 | 8 |
| 1957 | 10 | 63 | 10 |
| 1958 | 12 | 64 | 0 |
| 1959 | 14 | 64 | 2 |
| 1960 | 16 | 64 | 4 |
| 1961 | 18 | 64 | 6 |
| 1962 | 20 | 64 | 8 |
| 1963 | 22 | 64 | 10 |
| ab 1964 | 24 | 65 | 0 |

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- die Altersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.



Unser Tipp:

Für die Jahrgänge ab 1949 wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Auch wenn Sie ab dem 1. Januar 1949 geboren sind, können Sie diese Altersrente weiterhin mit 63 Jahren beanspruchen. Das bedeutet aber, dass Sie mit mehr Abschlägen rechnen müssen (höchstens 14,4 Prozent).

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1947 geboren, wird die Altersgrenze für Sie unter zwei Bedingungen schrittweise vom 63. auf den 62. Geburtstag gesenkt. Entweder Sie sind vor dem 1. Januar 1955 geboren und haben vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart oder Sie haben Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen.

**Bitte beachten Sie:
Erhalten Sie die Rente vor Ihrer Regelaltersgrenze,
müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Pro-
zent pro Monat in Kauf nehmen.**

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- die Altersgrenze erreicht haben und
- bei Beginn der Rente schwerbehindert sind.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein.

Eine nach amerikanischem Recht anerkannte Schwerbehinderung steht der nach deutschem Recht nicht gleich.

Unser Tipp:

Die Rente für schwerbehinderte Menschen können Sie mit Abschlägen auch vorzeitig erhalten. Die Grenze, mit der Sie die Rente frühestens in Anspruch nehmen können, wird ab dem Jahrgang 1952 stufenweise von 60 auf 62 Jahre angehoben. Sind Sie zum Beispiel 1955 geboren, können Sie diese Rente mit 60 Jahren und 7 Monaten erhalten. Auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wird angehoben – von 63 auf 65 Jahre. Der Rentenabschlag beträgt dadurch höchstens 10,8 Prozent.

Wenn sie in den USA wohnen, aber noch nicht als schwerbehinderter Mensch anerkannt wurden, können Sie sich an das für die USA zuständige Versorgungsamt wenden.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 57.

Altersrenten und Hinzuverdienst

Erhalten Sie eine Altersrente vor Ihrer Regelaltersgrenze, können Sie nicht unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.



Unser Tipp:

Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen finden Sie in Ihrem Rentenbescheid. Ihr Rentenversicherungsträger berechnet sie Ihnen auch auf Anfrage.

Liegt Ihr Einkommen darüber, wirkt sich dies auf die Höhe Ihrer Rente aus. Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente nämlich in voller Höhe – als sogenannte Vollrente – oder vermindert – als sogenannte Teilrente – gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz wegfallen.

Erhalten Sie eine Rente aus Deutschland und gehen in den USA einer Beschäftigung nach, wird auch dieser Verdienst unter Umständen angerechnet. Näheres zum Hinzuverdienst erfahren Sie in unserer Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Flexibel in den Ruhestand gehen

Sie werden bald Rentner oder sind es schon? Sie fühlen sich aber noch gesund und fit genug, um weiter zu arbeiten?

Seit dem 1. Juli 2017 gibt es die sogenannte Flexirente. Das Flexirentengesetz macht es Ihnen einfacher, den Übergang von Erwerbsleben in den Ruhestand individuell und auf Ihre Lebenssituation zugeschnitten zu gestalten, zum Beispiel durch die neuen flexibleren Hinzuverdienstregelungen.

Sie können nun selbst bestimmen, in welcher Höhe Sie ihre Altersrente in Anspruch nehmen und wie viel Sie noch arbeiten wollen.

Möchten Sie neben der Rente noch arbeiten, werden für Sie individuelle Hinzuverdienstgrenzen berechnet. Wenden Sie sich dafür bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente als Flexirente erhalten und zum Beispiel in Deutschland daneben noch arbeiten, zahlen Sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung. Durch die Beiträge erhöht sich regelmäßig auch Ihre Rente.

Unser Tipp:

Lesen Sie dazu die Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Diese Broschüre gibt es nur in deutscher Sprache.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente erhalten hat oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Wartezeit kann beispielsweise durch einen Arbeitsunfall auch als vorzeitig erfüllt gelten.

Die amerikanischen Versicherungszeiten des Verstorbenen werden bei der Wartezeit ebenfalls berücksichtigt.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten erhalten Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Auch gleichgeschlechtliche Partner einer in Deutschland eingetragenen Lebenspartnerschaft können einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für verheiratete Paare.

Bitte beachten Sie:

Seit dem 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Partner die Ehe schließen. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann seitdem nicht mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften bleiben weiterhin gültig. Sie können durch eine gemeinsame Erklärung in eine Ehe umgewandelt werden. Eheschließungen und Partnerschaften nach dem Recht einiger US-Bundesstaaten (same-sex marriage oder civil union) sind einer deutschen Eheschließung oder Lebenspartnerschaft unter Umständen nicht gleichgestellt. Ob und inwieweit die in den USA geschlossene Partnerschaft in Deutschland anerkannt wird, muss individuell bei den jeweiligen Behörden erfragt werden.

Bitte bestellen Sie unsere Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Die beiden Renten unterscheiden sich sowohl in der Rentenhöhe als auch in der Rentenbezugsdauer. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- 45 Jahre alt oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, oder in

häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

**Bitte beachten Sie:
Die Altersgrenze von 45 Jahren wird schrittweise seit 2012 bis 2029 auf das 47. Lebensjahr angehoben.**

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird dauerhaft gezahlt und beträgt im Regelfall 55 Prozent der Versichertenrente.

Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und nach dem vorletzten Ehegatten

Eine Witwen-/Witwerrente an geschiedene Ehegatten wird gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Die Rente soll den Unterhaltsanspruch ersetzen. Eine Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten kann allen Witwen und Witvern gezahlt werden. Haben Sie nach dem Tod Ihres Ehepartners erneut geheiratet und wird auch diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, können Sie aus der vorletzten Ehe Anspruch auf die kleine oder große Witwen-/Witwerrente haben.

Bei Scheidungen ab dem 1. Juli 1977 wird der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Diese Renten werden nicht mehr gezahlt.

Erziehungsrente

Eine Erziehungsrente können Sie erhalten, wenn Sie geschieden sind, der frühere Ehepartner verstorben ist und Sie ein Kind erziehen. Sie dürfen aber – zum Beispiel



Ihre amerikanischen Versicherungszeiten werden bei der Wartezeit für die Erziehungsrente ebenfalls berücksichtigt.

Auch hier werden die amerikanischen Versicherungszeiten des Verstorbenen mitgezählt.

Wird ein freiwilliger Wehrdienst, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr abgeleistet, gelten Besonderheiten.

wegen eines Versorgungsausgleiches – keinen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente haben. Die Rente wird aus der eigenen Versicherung gezahlt. Die Wartezeit von fünf Jahren müssen Sie daher selbst erfüllen.

Waisenrenten

Eine Halbwasenrente kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn der verstorbene Elternteil

- bis zum Tod eine Rente erhalten hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall, erfüllt ist.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwasenrente gezahlt.

Eine Wasenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus wird die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt.

Die Halbwasenrente beträgt 10 Prozent der Rente des Verstorbenen, die Vollwasenrente mindestens 20 Prozent der Versichertenrente.

Renten wegen Todes und Einkommen

Haben Sie als Hinterbliebenenrentner eigenes Einkommen – dazu zählen auch Sozialleistungen, Vermögensein-

kommen und vergleichbare ausländische Einkommen –, wird dieses grundsätzlich auf Ihre Rente angerechnet. Das betrifft auch Ihre amerikanische Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Bis zu einem gesetzlich festgeschriebenen Freibetrag bleibt Ihr Einkommen aber unberücksichtigt. Erst wenn es den Freibetrag übersteigt, wird es zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bitte beachten Sie:

In den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten (dem sogenannten Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet. Bei Waisen wird seit Juli 2015 kein Einkommen mehr angerechnet.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass Ihre Rente gekürzt werden muss oder, bei höherem Einkommen, nicht mehr gezahlt werden kann.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen eigenen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den schon beschriebenen Renten besondere knappschaftliche Leistungen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“.

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf Seite 55.



Die Renten in den USA

Jeder Arbeitnehmer, der in den USA ein bestimmtes Einkommen erzielt, zahlt Social Security Taxes und erwirbt ab einer bestimmten Höhe Beitragszeiten in der amerikanischen Rentenversicherung. Zuständig ist die Social Security Administration (SSA).

Die Adresse der SSA finden Sie auf den Seiten 56 und 57.

Das Sozialversicherungsabkommen mit den USA betrifft nur das gesetzliche Rentenversicherungssystem nach dem Social Security Act. Für andere Möglichkeiten der Alterssicherung gilt es nicht. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist die SSA.

Als deutscher Rentenversicherungsträger können wir Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die amerikanischen Leistungen geben. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die SSA oder deren Vertretung hier in Deutschland.

Mindestversicherungszeit

Auch für einen Anspruch auf eine amerikanische Leistung müssen Sie immer eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben. Die Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten pro Jahr hängt hier jedoch – anders als in Deutschland – von der Höhe des erzielten Einkommens ab. Sie können in den USA – abhängig von der Höhe Ihres Einkommens – pro Jahr bis zu vier Social Security Credits, auch Quarters (Quartale) genannt,

erwerben. Das gilt auch dann, wenn Ihre Beschäftigung vielleicht nicht das ganze Jahr andauert hat. Die Mindestversicherungszeit beträgt im Regelfall 40 credits, also zehn Beitragsjahre.

Bitte beachten Sie:

Hier können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren: Für die Mindestversicherungszeit dürfen Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Windfall Elimination Provision (WEP)

Hinter diesem Begriff verbirgt sich, dass der Zahlbetrag Ihrer amerikanischen Rente nach einer anderen Methode berechnet wird, wenn Sie neben dieser beispielsweise noch eine Rente aus Deutschland erhalten. Dies kann bedeuten, dass Ihre amerikanische Rente niedriger ausfällt. Wenn Sie die Voraussetzungen für eine deutsche oder amerikanische Rente jedoch nur unter Zusammenrechnung Ihrer deutschen und amerikanischen Zeiten erfüllen, greift diese Regelung nicht.

Eine entsprechende deutsche Regelung gibt es nicht.

Unser Tipp:

Dies sollten Sie bei Ihrer Entscheidung, welche deutsche Rente Sie beantragen wollen, unbedingt berücksichtigen. So kann es zum Beispiel vorteilhafter für Sie sein, statt der deutschen Regelaltersrente (nur 5 Jahre Wartezeit) die Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre Wartezeit) zu beantragen, weil dann der Anspruch unter Umständen nur durch die Zusammenrechnung Ihrer deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten entsteht und die WEP-Berechnung nicht angewendet wird.

Altersrente

Die Regelaltersgrenze für die ungekürzte amerikanische Altersrente (Retirement Benefits) wird für Geburtsjahrgänge ab 1938 schrittweise von 65 auf 67 Jahre (für die Geburtsjahrgänge ab 1960) angehoben.

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Rente aber schon mit 62 Jahren erhalten. Die Rente wird Ihnen dann aber entsprechend gemindert ausgezahlt.

Sie können Ihre amerikanische Rente auch später erhalten – also nach dem für Sie maßgebenden Rentenalter. Ihre Rente erhöht sich entsprechend für die Monate, für die Sie nach dem maßgebenden Renteneintrittsalter (bis längstens Ihrem 70. Geburtstag) keine Rente bezogen haben. Nehmen Sie die Rente beispielsweise ein Jahr später in Anspruch, erhöht sich Ihre Rente um circa acht Prozent.

Beispiel:

Samantha K. ist im Jahr 1953 geboren. Eine ungekürzte Altersrente kann sie daher erst mit 66 Jahren bekommen. Wenn Samantha K. ihre Rente schon mit 62 Jahren erhalten möchte, muss sie eine Rentenminderung in Höhe von circa 25 Prozent in Kauf nehmen. Soll ihre Rente dagegen erst mit 67 Jahren, also ab dem Jahr 2020, beginnen, erhöht sich die Rente um etwa acht Prozent.



Hinzuverdienst-
grenzen beachten

Eine Arbeitstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbständige berufliche Tätigkeit), die Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben Ihrer Rente ausüben, hat Auswirkungen auf die Rente.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Nach amerikanischem Recht ist ein Versicherter erwerbsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seiner bisherigen Arbeit nachzugehen. Zusätzlich muss die SSA feststellen, dass in den nächsten zwölf Monaten keine Besserung zu erwarten ist und er aus medizinischen Gründen in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich weder einer zuvor ausgeübten Tätigkeit noch einer anderen wesentlichen Gewinn bringenden Arbeit nachgehen kann.

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Disability Benefits) können Sie vor Vollendung Ihres Regelalters erhalten, wenn Sie eine Mindestversicherungszeit zwischen 20 und 40 credits, das sind fünf bis zehn Beitragsjahre, erworben haben.

Für diese Mindestversicherungszeit können Ihre amerikanischen und deutschen Versicherungszeiten zusammen gerechnet werden.

Die Anzahl der erforderlichen credits ist abhängig von dem Alter, in dem die Erwerbsunfähigkeit eintritt. Fünf dieser Beitragsjahre müssen jedoch in den letzten zehn Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit liegen. Sind Sie vor Ihrem 31. Geburtstag erwerbsunfähig geworden, genügen auch weniger credits für eine Rente.

Die Höhe der Rente entspricht der ungekürzten Altersrente. Bei Vollendung des Regelalters wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Altersrente umgewandelt.

Ehegattenrente

Haben Sie die Altersgrenze (mindestens 62 Jahre) erreicht und haben Sie kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, können Sie unter Umständen eine Rente aus der Versicherung Ihres Ehepartners (Spouse's Benefits) bekommen. Ihr Ehepartner muss bereits eine Rente erhalten.

Die Ehegattenrente beträgt höchstens die Hälfte der ungekürzten Versichertenrente. Ihr eigener Rentenanspruch wird dabei angerechnet.

Beispiel:

Lauren H. hat einen eigenen Altersrentenanspruch in Höhe von 350 Dollar und aus der Versicherung ihres Ehepartners Anspruch auf 450 Dollar. Erreicht Lauren H. ihr Rentenalter, wird ihr ihre eigene Rente in Höhe von 350 Dollar gezahlt und zusätzlich aus der Versicherung ihres Ehepartners der Differenzbetrag in Höhe von 100 Dollar, sodass sie insgesamt 450 Dollar erhält.



Rente an den geschiedenen Ehegatten

Sie können eine Rente aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehepartners (Benefits for a divorced spouse) erhalten, wenn Sie

- mindestens zehn Jahre mit ihm verheiratet waren,
- älter als 62 Jahre alt sind und
- nicht wieder geheiratet haben.

Das gilt nur, wenn Sie selbst keinen oder keinen höheren Rentenanspruch – aus Ihrer oder der Versicherung einer dritten Person – haben. Ihr geschiedener Ehegatte muss bereits eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Der Anspruch auf eine solche Rente hat keinerlei negative Auswirkungen auf die versicherte Person (Ihren früheren Ehepartner). Seine Rentenhöhe ändert sich dadurch nicht.

Witwen- oder Witwerrente

Eine Witwen-/Witwerrente (Widow's/Widower's Benefits) aus der amerikanischen Rentenversicherung können Sie grundsätzlich erst mit 60 Jahren (mit einer Kürzung) oder ab Erreichen Ihrer entsprechenden Regelaltersgrenze (ungekürzt) erhalten. Das Alter für die ungekürzte Rente wird für die Jahrgänge ab 1940 schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Erwerbsunfähige erhalten dagegen unter bestimmten Bedingungen eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente bereits nach ihrem 50. Geburtstag.

Die Erwerbsunfähigkeit muss von der SSA anerkannt sein.

Heiraten Sie vor Ihrem 60. Geburtstag (beziehungsweise 50. Geburtstag bei Erwerbsunfähigkeit) erneut und diese Ehe besteht vor Beantragung einer Witwen-/Witwerrente noch, entfällt der Rentenanspruch. Endet diese Ehe oder heiraten Sie nach dem 60. Geburtstag (beziehungsweise 50. Geburtstag bei Erwerbsunfähigkeit), können Sie die Hinterbliebenenrente erhalten. Die Witwen-/Witwerrente kann ab 62 Jahren in eine Altersrente umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Altersrente erfüllt sind und diese Rente auch höher ist.

Sie haben unabhängig von Ihrem Alter Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente, wenn Sie

- ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 16 Jahren erziehen oder ein waisenrentenberechtigtes Kind, das bereits vor dem 22. Geburtstag erwerbsunfähig war, betreuen und
- nicht wieder geheiratet haben.

Heiraten Sie erneut, entfällt der Rentenanspruch.

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der SSA.

**Bitte beachten Sie:
Eine Arbeitstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbständige berufliche Tätigkeit), die Sie vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze neben Ihrer Rente ausüben, hat Auswirkungen auf die Rente.**

Witwen- und Witwerrente an den überlebenden geschiedenen Ehegatten

Ein überlebender geschiedener Ehepartner kann eine Witwen- oder Witwerrente (Surviving Divorced Spouse Benefits) nach dem 60. Geburtstag – bei Erwerbsunfähigkeit nach dem 50. Geburtstag – erhalten. Die Ehe muss mindestens zehn Jahre bestanden haben. Darüber hinaus gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Witwen-/Witwerrente.

Bitte lesen Sie hierzu ab Seite 41.



Die Erwerbsunfähigkeit muss von der SSA anerkannt sein.

Waisenrente

Ein Kind kann beim Tod eines Elternteils Waisenrente (Child's Benefits) erhalten, wenn

- es noch nicht 18 Jahre alt ist oder
- es noch nicht 19 Jahre alt ist und in Vollzeit eine Grund- beziehungsweise Mittelschule oder ein Gymnasium bis einschließlich der 12. Klasse besucht oder
- über 18 Jahre alt und erwerbsunfähig ist.

Heiratet das Kind, wird die Waisenrente nicht weitergezahlt. Eine Arbeitstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbständige berufliche Tätigkeit, inklusive berufliche Ausbildung), die das Kind ausübt, hat Auswirkungen auf die Rente. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der SSA.

Elternrente

Die Eltern eines verstorbenen Versicherten können ab 62 Jahren eine sogenannte Elternrente (Parent's Benefits) bekommen, wenn der Verstorbene die Eltern/den entsprechenden Elternteil zu Lebzeiten überwiegend unterhalten hat. Eine Arbeitstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbständige berufliche Tätigkeit) der Eltern, die vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze neben der Rente ausgeübt wird, hat Auswirkungen auf die Rente. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der SSA.

Einen solchen Rentenanspruch gibt es in der deutschen Rentenversicherung nicht.

Krankenversicherung

Wenn Sie

- in den USA wohnen und
- 65 Jahre alt sind und eine Rente von der SSA erhalten oder
- seit 24 Monaten Disability Benefits von der SSA erhalten,

sind Sie kostenfrei krankenversichert, sofern für Sie ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird (Medicare Part A).

Wünschen Sie zusätzlich eine Krankenversicherung, die weitere Kosten übernimmt, können Sie sich gegen Zahlung eines Beitrages versichern (Medicare Part B). Der Beitrag ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens.



Rentenbeginn und Rentenantrag

Renten aus der deutschen – und auch aus der amerikanischen Rentenversicherung – müssen Sie grundsätzlich beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Ihre deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Antrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können und ihnen keine Ansprüche verloren gehen, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Wohnen Sie in Deutschland, stellen Sie Ihren Antrag am besten direkt bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in den USA, können Sie Ihren Rentenantrag bei der SSA stellen oder sich von dort aus an den deutschen Rentenversicherungsträger wenden.

Wo Sie überall Ihren Antrag stellen können, erfahren Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Wenn Sie keine amerikanischen Versicherungszeiten haben, können Sie Ihre Rente ebenfalls direkt in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen.

Leben Sie außerhalb der beiden Abkommensstaaten, können Sie Ihren Rentenantrag auch bei einer deutschen Auslandsvertretung stellen oder ihn an die Deutsche Rentenversicherung senden.

Bitte beachten Sie:

Der in einem Abkommensstaat gestellte Renten-antrag führt dazu, dass in beiden Staaten geprüft wird, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rente erfüllen. Es genügt daher ein Antrag. Vergessen Sie bitte nicht, in Ihrem Antrag alle Zeiten anzugeben, also auch die Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat. Das Antragsdatum kann sonst im anderen Vertragsstaat nicht berücksichtigt werden.

Als Datum der Antragstellung gilt jeweils der Eingang des Antrags beim deutschen oder amerikanischen Rentenversicherungsträger.



Unser Tipp:

Sie können bestimmen, dass Ihr Antrag auf eine amerikanische Rente noch nicht als einer auf deutsche Rente gelten soll und umgekehrt. Auf diese Weise können Sie entscheiden, aus welchem Abkommensstaat Sie bereits eine Rente erhalten möchten und aus welchem noch nicht. Sie müssen dann aber erneut einen Antrag stellen, wenn die zweite Rente beginnen soll.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Altersrente erhalten Sie in der Regel ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Stellen Sie Ihren Rentenanspruch erst drei Kalendermonate danach, beginnt Ihre Altersrente erst mit dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist also sehr wichtig, damit Ihnen keine Rentenansprüche verloren gehen.

Beispiel:

William P. wird am 17. Mai 2017 65 Jahre alt und erreicht im November 2017 die Regelaltersgrenze. Von diesem Zeitpunkt an hat er alle Voraussetzungen erfüllt. Da er seinen Rentenantrag am 14. Februar 2018 und damit innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt hat, beginnt seine Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn er die Voraussetzungen erfüllt hat, also am 1. Dezember 2017. Hätte William P. dagegen seinen Antrag erst am 3. April 2018 gestellt, hätte seine Rente erst am 1. April 2018 begonnen.

Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als in diesen sieben Kalendermonaten, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie grundsätzlich ab dem Todestag des Verstorbenen. Hat der Verstorbene aber in dem Monat schon eine Rente erhalten, beginnt Ihre Hinterbliebenenrente erst mit dem folgenden Monat.

Eine Hinterbliebenenrente kann rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt werden.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird jeweils zum Ende des Monats an Sie überwiesen.



Rente auch ins Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein Auslandsaufenthalt hat unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente.

Bei der Frage, ob Sie Ihre deutsche Rente auch im Ausland erhalten können, ist es wichtig, ob Sie sich nur vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhalten. Vorübergehend ist Ihr Aufenthalt, wenn er von vornherein befristet ist und Ihr Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland bleibt.

Beispiel:

Die Rentnerin Claudia H. verbringt die Wintermonate in Florida. Der Aufenthalt hat keine Auswirkungen auf die Höhe ihrer deutschen Altersrente.

Nicholas A. erhält Waisenrente. Er möchte ein Gastsemester an einer Hochschule in den USA absolvieren. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keinen Einfluss auf seine Waisenrente.

Ziehen Sie aber dauerhaft ins Ausland, kann dies durchaus negative Folgen für Ihre Rente haben.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrem Umzug ins Ausland bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger. Er wird Sie umfassend über die Auswirkungen beraten.

Drei bis vier Monate vor Ihrem Umzug sollten Sie Ihrem Rentenversicherungsträger Ihre Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift und die neue Zahlungsverbindung mitteilen.

Bitte beachten Sie:

Ihre amerikanische Rente wird Ihnen auch nach Deutschland gezahlt. Auch wenn Sie nicht in Deutschland oder in den USA wohnen, können Sie eine amerikanische Rente erhalten. Es gibt jedoch Ausnahmen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim amerikanischen Rentenversicherungsträger.

Die Anschrift finden Sie auf der Seite 56.

Aufenthalt in den USA

Sie erhalten Ihre deutsche Rente ungekürzt in die USA, wenn Ihre Rente nur Zeiten enthält, in denen Sie im heutigen Gebiet Deutschlands beschäftigt waren.

Aufenthalt im sonstigen Ausland

Auch hier erhalten Sie Ihre Rente in voller Höhe, wenn die Rente nur Zeiten enthält, in denen Sie im heutigen Gebiet Deutschlands beschäftigt waren.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Wurden bei Ihrer Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz berücksichtigt, können sich Rentenminderungen bei einem Auslandsaufenthalt ergeben. Sollten in Ihrer Rente

Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR enthalten sein, die eine besondere Bewertung erhalten haben, kann sich der Zahlbetrag ins Ausland ebenfalls mindern.

Unser Tipp:

Sollten solche Zeiten in Ihrer Rente enthalten sein, dann erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig, bevor Sie ins Ausland ziehen, über die eventuellen Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Renten wegen voller Erwerbsminderung, die wegen des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt werden, können nur noch als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen grundsätzlich am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl im Aufenthaltsland gezahlt. Bankspesen und Wechselkursschwankungen können leider nicht erstattet werden.

Sie erhalten jährlich von Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland eine „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung“. Damit wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für den weiteren Rentenbezug erfüllen und ob sich gegebenenfalls Ihre Anschrift geändert hat. Diese Erklärung müssen Sie von den in der Erklärung genannten Stellen oder den Social Security Offices bestätigen lassen und an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin
Deutschland

zurücksenden.



Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?

Die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner wird im Sozialversicherungsabkommen nicht geregelt. Es ist daher grundsätzlich das Krankenversicherungsrecht des Landes anzuwenden, in dem Sie wohnen.

Wohnsitz Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland und bekommen eine deutsche Rente, sind Sie grundsätzlich in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Sie müssen aber eine bestimmte Zeit Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland gewesen sein.

**Bitte beachten Sie:
Das prüft die zuständige deutsche Krankenkasse,
bei der Sie zuletzt versichert waren.**

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.

Diese werden gemeinsam mit Ihren Krankenversicherungsbeiträgen von Ihrer Rente einbehalten und an die Krankenkasse weitergeleitet.



**Bitte beachten Sie:
Sind Sie nicht in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert, können Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern. Sie erhalten dann unter Umständen einen Beitragszuschuss von Ihrem Rentenversicherungsträger.**

Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft in die USA umziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich mit dem Tag Ihres Umzugs.

Wohnsitz in den USA

Wohnen Sie in den USA, sind Sie nicht mehr Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Erhalten Sie eine amerikanische Altersrente, besteht gegebenenfalls eine Mitgliedschaft im amerikanischen Medicare-System.

Lesen Sie dazu auch Seite 44.

Aufgrund des Abkommens können Deutsche, Amerikaner, Flüchtlinge, Staatenlose sowie deren Hinterbliebene unter bestimmten Bedingungen auf Antrag einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung von der deutschen Rentenversicherung erhalten. Voraussetzung ist aber, dass das private Krankenversicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen

Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz hat. Außerdem muss es Ihnen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA einen Krankenversicherungsschutz gewähren.

**Bitte beachten Sie:
Für eine private amerikanische Krankenversicherung können Sie keinen Zuschuss erhalten.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn Sie als Rentner aus den USA dauerhaft nach Deutschland ziehen, kann es sein, dass Sie vom Tag Ihres Umzugs an in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Dafür müssen Sie aber bereits eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein.



Hier wird Ihnen geholfen – Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus den USA haben, kann rechtsverbindlich nur von dem amerikanischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden.

Bei Fragen zu Ihrem Rentenantrag in Deutschland und Fragen zum Abkommen können Sie sich aber jederzeit an Ihren zuständigen Versicherungsträger in Deutschland wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu den USA sind in Deutschland folgende Rentenversicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Nord,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 040 5300-0

Telefax 040 5300-14999

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen nicht zuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Wenn Sie Fragen zu einer Ausnahmereinbarung von der US-Versicherungspflicht bei Arbeitsaufnahme in den USA haben, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –
Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon 0228 95300
Telefax 0228 9530600
Internet www.dvka.de

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie Fragen zum amerikanischen Recht, ist Ansprechpartner das:

Amerikanische Generalkonsulat
Federal Benefits Unit
Gießener Straße 30
60435 Frankfurt am Main
Telefon 069 90555-1100
Telefax 069 749352
Internet de.usembassy.gov/de/die-botschaft-und-die-konsulate/konsulat-frankfurt/

Wohnen Sie in den USA und haben Sie Fragen zum amerikanischen Recht oder zur Antragstellung, wenden Sie sich bitte an die:

Social Security Administration
Office of International Operations – Totalization
P. O. Box 17049
BALTIMORE, MD 21235 – 7049
USA
Telefon 1800 7721213
Telefax 410 5971800
Internet www.ssa.gov

Die Vorwahl für die USA lautet 001.

Wenn Sie Fragen zu einer Ausnahmereinbarung – von der deutschen Versicherungspflicht, wenn Sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen – haben, ist Ihr Ansprechpartner die:

Social Security Administration
Office of International Programs
P. O. Box 17741
BALTIMORE, MD 21235 – 7741
USA
Telefon 1800 7721213
Telefax 410 9667025
Internet www.ssa.gov

Haben Sie Zeiten im Civil Service Retirement System bei amerikanischen Regierungsstellen in Deutschland, können Sie sich diese beim

National Personnel Records Center
1 Archives Drive
ST. LOUIS, MO 63138
USA
Telefon 314 800800
Telefax 314 809195
Internet www.archives.gov/st-louis/civilian-personnel

bestätigen lassen.

Das zuständige Versorgungsamt

Das für die USA zuständige Versorgungsamt hat seinen Sitz in Bremen:

Amt für Versorgung und Integration Bremen
Doventorscontrescarpe 172 d
28195 Bremen

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0